



Merkblatt zur Erbschaftsausschlagung (§§ 1942 – 1953 BGB)

Öffentliche Beglaubigung von Erbausschlagungserklärungen durch die Botschaft Valletta

Es besteht die Möglichkeit eine vom Erben aufzusetzende Erklärung der Erbausschlagung vor einem Urkundsbeamten der Botschaft zu unterzeichnen und diese öffentlich beglaubigen zu lassen (Gebühr: 20,- €). Eine persönliche Vorsprache bei der Botschaft ist also unumgänglich.

Eine unverbindliche Textvorlage für eine Erbausschlagungserklärung können Sie bei der Botschaft per Mail anfordern über info@valletta.diplo.de.

Die Erklärung ist an das zuständige Nachlassgericht zu adressieren. Es wird dringend geraten, die beglaubigte Erbausschlagung auf dem Postweg mittels Einschreiben mit Rückschein zu versenden. Welches Nachlassgericht in Ihrem Fall zuständig ist, entnehmen Sie bitte den nachstehenden allgemeinen Hinweisen.

Vorherige Terminabsprache ist nicht notwendig.

Rechtliche Erläuterungen:

Wie kann eine Erbschaft ausgeschlagen werden?

Eine Erbschaft kann ausgeschlagen werden

- durch Einreichung einer Ausschlagungserklärung beim deutschen Nachlassgericht, wobei die Unterschrift des Ausschlagenden durch einen Notar oder Konsularbeamten beglaubigt sein muss,

oder

- durch Erklärung der Ausschlagung zur Niederschrift des mit dem Erbfall befassten Nachlassgerichtes.

Welches ist das zuständige Nachlassgericht?

Das Nachlassgericht ist in der Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat. Ist der Erblasser Deutscher und hatte er zur Zeit des Erbfalls im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig.

Gemäß § 344 Abs. 7 FamFG ist auch das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ausschlagende seinen Wohnsitz hat. Dieses Gericht ist gesetzlich verpflichtet die Erbausschlagungserklärung an das zuständige Nachlassgericht weiterzuleiten, sprich an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat.

Bis zu welchem Zeitpunkt kann ich eine Erbschaft ausschlagen?

Die Erklärung muss innerhalb der Ausschlagungsfrist beim zuständigen Nachlassgericht eingehen. Die Ausschlagungsfrist beträgt sechs Wochen. Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland oder hat sich der Erbe bei Fristbeginn im Ausland aufgehalten, so beträgt die Frist sechs Monate. Die Frist beginnt mit der Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung als Erbe (gesetzliche Erbfolge, Testament etc.). Bei einer Erbfolge aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) beginnt die Frist frühestens mit der Eröffnung dieser Verfügung durch das Gericht.

Nach Ablauf der Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als angenommen. Dies hat zur Folge, dass das gesamte Vermögen des Erblassers, also auch etwaige Schulden, auf den Erben übergeht.

Die Erbausschlagung von Minderjährigen

Die Ausschlagung der Erbschaft eines Minderjährigen muss durch dessen gesetzliche Vertreter erklärt werden. In den Fällen, in denen das Kind nur deshalb zum Erben berufen ist, weil zuvor bereits einer seiner gesetzlichen Vertreter die Erbschaft ausgeschlagen hat und das Kind als nächster gesetzlicher Erbe nachrückt, ist eine Zustimmung des zuständigen Familiengerichts zur Erbausschlagungserklärung nicht notwendig. Diese Konstellation kommt in der Praxis am häufigsten vor.

Beispiel: Der Vater eines Minderjährigen schlägt für sich eine Erbschaft eines entfernten Verwandten wegen Überschuldung des Nachlasses aus. Nachrücken würde der Minderjährige. In diesem Fall kann der Vater des Minderjährigen zusammen mit der Mutter auch für das gemeinsame Kind die Ausschlagung der überschuldeten Erbschaft ohne Genehmigung des Familiengerichts erklären.

Es gibt jedoch andere Konstellationen, in denen die Ausschlagungserklärung für den Minderjährigen der Genehmigung durch das Familiengericht bedarf, nämlich in den Fällen, in denen einer der gesetzlichen Vertreter zusammen mit dem Kind zum Erben berufen ist (vgl. § 1643 Absatz II Satz 2 BGB). Dies gilt unabhängig davon, ob der gesetzliche Vertreter, der Miterbe geworden ist, seinen Teil der Erbschaft ausschlägt oder annimmt. Das Erfordernis der Zustimmung des Familiengerichts dient dem Schutz des Minderjährigen in Fällen denkbarer Interessenkonflikte auf Seiten seines gesetzlichen Vertreters.

Beispiel: Kind und Ehefrau des Erblassers erben beide nebeneinander. Will Letztere für ihr Kind das Erbe ausschlagen, bedarf ihre Ausschlagungserklärung in Bezug auf den Erbteil des Kindes der familiengerichtlichen Genehmigung, egal, ob sie für sich selbst das Erbe ausschlägt oder annimmt.

Die Erbausschlagung durch einen Vormund, Betreuer oder Pfleger

Die Ausschlagung durch einen Vormund, Betreuer oder Pfleger bedarf stets der Genehmigung des Familiengerichts. Diese Genehmigung muss dem Nachlassgericht innerhalb der Ausschlagungsfrist vom gesetzlichen Vertreter, Vormund, Betreuer oder Pfleger vorgelegt werden.

Weitere Informationen

Für weitere rechtliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsbeistand in Deutschland oder Malta.

Eine Liste von in Malta ansässigen Rechtsanwälten Sie auf der Webseite der Deutschen Botschaft Valletta.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.